Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 Ausgegeben Danzig, den 20. Juni 1938

Inhalt

96

Erlaß des Präsidenten des Senats über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens

Vom 20. Juni 1938.

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Machtübernahme in Danzig stifte ich als Anerkennung für treue Arbeit im Dienste für Volk und Staat das

Treudienst-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

97

Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens

Vom 20. Juni 1938.

Artikel 1

Zweck des Treudienst-Ehrenzeichens

Das Treudienst-Ehrenzeichen ist eine Auszeichnung für langjährige treue Arbeit im Dienste für Volk und Staat.

Artikel 2

Voraussetzungen der Verleihung

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen können Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten, die eine 25jährige oder 40jährige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in Treue zurückgelegt haben, sowie Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft, die einem und demselben Dienstherrn, Arbeitgeber oder Betrieb 50 Jahre lang in Treue gedient haben.

(2) Polizeivollzugsbeamte unterliegen der für diese Gruppe getroffenen Sonderregelung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 6. 1938.)

Artikel 3

Einteilung des Treudienst-Ehrenzeichens

Das Treudienst-Ehrenzeichen wird verliehen:

an Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Beilage I (S. 182 Bilder 1, 2) für 25jährige treue Dienstleistung in der 2. Stufe,

für 40jährige treue Dienstleistung in der 1. Stufe,

an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft

Beilage I (S. 182 Bild 3) für 50jährige treue Dienstleistung in einer Sonderstufe.

Artikel 4

Form und Trageweise des Treudienst-Ehrenzeichens

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist ein Kreuz mit geschweiften Armen, das in der Mitte mit einem von einem Eichenkranz umgebenen Danziger Wappen und dem Hakenkreuz belegt ist. Die 2. Stufe ist in Silber, die 1. Stufe in Gold ausgeführt.

(2) Das Treudienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft gleicht dem Treudienst-Ehrenzeichen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Das Kreuz ist in Silber ausgeführt, der Eichenkranz ist golden; auf dem oberen Arm des silbernen Kreuzes ist in goldenen Ziffern die Zahl „50" angebracht.

(3) Das Treudienst-Ehrenzeichen aller Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

98

Durchführungsverordnung zum Erlaß über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens

Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Artikels 5 der Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 20. Juni 1938 (G.Bl. S. 175) ordne ich an:

I. Öffentlicher Dienst

§ 1

(1) Öffentlicher Dienst ist der nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Danziger Staatsdienst, deutsche Reichs- und Landesdienst, der Dienst bei Danziger oder deutschen Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden und der Dienst bei den sonstigen Danziger und deutschen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Dienstes bei den Religionsgesellschaften.

(2) Die in wirtschaftlichen Unternehmen, auf deren Leitung der Staat oder eine Gemeinde (Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckverband) einen maßgebenden Einfluß ausübt, abgeleistete Dienstzeit gilt als öffentlicher Dienst.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidialabteilung des Senats, ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist.

(4) Die im öffentlichen Dienst bei verschiedenee Dienstherren zurückgelegte Arbeitszeit gilt als bei einem und demselben Dienstherrn abgeleistet.

(5) Die im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Arbeitszeit wird zusammengezählt.

II. Dienst in der freien Wirtschaft

§ 2

(1) Der Dienst in der freien Wirtschaft erfaßt jede Art von Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 1).

(2) Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung liegt nur dann vor, wenn der Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienstvertrags oder eines dienstvertragsähnlichen Verhältnisses in Beschäftigung steht.

(3) Bei natürlichen Personen gelten als ein und derselbe Arbeitgeber alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ferner die in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad.

(4) Bei Betrieben gelten mehrere Einzelbetriebe eines Unternehmens auch dann als ein und derselbe Arbeitgeber, wenn sie ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unschädlich, wenn der Betrieb als solcher im großen und ganzen seine Besonderheit behält.

(5) Weitere notwendige Ausführungsbestimmungen erläßt der Landestreuhänder der Arbeit.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 3

Für die Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung maßgebend. Eine Probezeit ist voll anzurechnen.

§ 4

(1) Ein für die Berufsausbildung notwendiges oder allgemein übliches Studium an einer Universität, technischen Hochschule, einer Hochschule für Lehrerbildung, einer höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, einem Technikum oder einer diesen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt ist bis zur Dauer von 3½ Jahren der Dienstzeit zuzuzählen.

(2) Der Dienstzeit ist ferner zuzurechnen:

a) die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit,
b) die im Arbeitsdienst verbrachte Zeit,
c) die im Militärdienst oder im aktiven Wehrdienst verbrachte Zeit,
d) die Unteroffizierschulzeit, die Zeit auf Unteroffiziervorschulen, an Militärschulen und die Schiffsjungenzeit,
e) der Kriegsdienst, auch bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,
f) unverschuldete Kriegsgefangenschaft,
g) die Wartezeit eines Zivil- oder Versorgungsanwärters nach Beendigung des aktiven Militär- oder Wehrdienstes bis zur Einberufung in einen Beruf,
h) die Zeit, während der ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen, jedoch jeweils nur bis zur Dauer eines Monats,
i) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,
k) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,
l) der ehemalige Hofdienst,
m) der Dienst als Post- oder Bahnagent,
n) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,
o) die Zeit, während der ein Beamter infolge Entlassung wegen Gebietsabtrennungen auf Grund des Versailler Diktats beschäftigungslos gewesen ist,
p) die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach Entscheidung des Landestreuhänders der Arbeit.

(3) In den Fällen des § 1 geschieht eine Anrechnung nach Abs. 2 jedoch nur insoweit, als die Zeiten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen.

§ 5

Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 6

Die Tätigkeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein.

§ 7

(1) Personen, die die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird das Treudienst-Ehrenzeichen nur beim Vorliegen besonderer Gründe verliehen.

(2) Danziger Staatsangehörigkeit des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft.

§ 8

(1) Die Dienstzeit gilt als in Treue geleistet, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter sich gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber keine ernsthaften Verstöße gegen die Treuepflicht hat zuschulden kommen lassen.

(2) Auch ein ernsthafter Verstoß gegen die Treuepflicht schließt die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens nicht aus, wenn er nicht auf ehrloser Gesinnung begründet war und der Dienstherr oder Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis in Kenntnis des Sachverhalts fortgesetzt hat.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

99

Erlaß des Präsidenten des Senats über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung

Vom 20. Juni 1938.

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Machtübernahme in Danzig stifte ich als Anerkennung für treue Dienste in der Polizei die

Polizei-Dienstauszeichnung.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

100

Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung

Vom 20. Juni 1938.

Artikel 1

Zweck der Dienstauszeichnung

Die Polizei-Dienstauszeichnung ist eine Anerkennung für langjährige treue Dienstleistung als Polizeivollzugsbeamter.

Artikel 2

Einteilung der Dienstauszeichnung

Die Polizei-Dienstauszeichnung wird in drei Stufen verliehen:

für 8 jährige treue Dienstleistung die 3. Stufe,
für 18 jährige treue Dienstleistung die 2. Stufe,
für 25 jährige treue Dienstleistung die 1. Stufe.

Beilage II (S. 183 Bilder 4/6)

Artikel 3

Form und Trageweise der Dienstauszeichnung

(1) Die Polizei-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde silberne Medaille, die das Danziger Wappen in Verbindung mit dem Hakenkreuz zeigt. Der Rand ist durch einen Eichenkranz eingefaßt.

(2) Die Polizei-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein silbernes Ordenskreuz, das in der Mitte das Danziger Wappen in Verbindung mit dem Hakenkreuz zeigt. Von diesem durch einen Kreisrand eingefaßten Mittelstück gehen Strahlenbündel aus.

(3) Die Polizei-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber golden.

(4) Die Dienstauszeichnung aller drei Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

101 **Durchführungsverordnung zum Erlaß über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung**

Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Artikels 4 der Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 20. Juni 1938 (G.Bl. S. 178) ordne ich an:

§ 1

Die Polizei-Dienstauszeichnung wird nur Polizei-Vollzugsbeamten im Sinne der Rechtsverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten vom 5. 1. 1934 (G.Bl. S. 31) verliehen.

§ 2

Auf die Dienstzeit, deren Vollendung für die Verleihung der einzelnen Stufen der Polizei-Dienstauszeichnung nach Artikel 2 der Satzung jeweils erforderlich ist, werden angerechnet:

1. die Wehrdienstzeit,
2. jegliche Dienstzeit als Beamter,
3. die Polizeischulzeit,
4. die Dienstzeiten, deren Anrechnung auf die Polizeidienstzeit der Polizeipräsident im Einvernehmen mit der Präsidialabteilung des Senats besonders genehmigt.

Danzig, den 20. Juni 1938.

Der Präsident des Senats

PZI 20[22] Greiser

102 **Allgemeine Durchführungsvorschriften zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu der Polizei-Dienstauszeichnung**

Vom 20. Juni 1938.

In Ergänzung der Stiftungserlasse, Satzungen und Durchführungsverordnungen des Treudienst-Ehrenzeichens und der Polizei-Dienstauszeichnung vom 20. Juni 1938 (G. Bl. S. 175 u. f.) erlasse ich für die genannten Auszeichnungen folgende gemeinsame Vorschriften:

I. **Verleihungsverfahren**

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens und der Polizei-Dienstauszeichnung werden der Präsidialabteilung des Senats listenmäßig laufend zum 1. jedes Monats in doppelter Fertigung nach Formblatt übersandt.

(2) Die Vorschläge werden von Amts wegen gemacht; die erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen durchzuführen.

(3) Für die Einreichung der Vorschläge sind zuständig

a) beim Treudienst-Ehrenzeichen: für den öffentlichen Dienst die zuständigen Senatoren und selbständigen Behördenleiter, für die freie Wirtschaft der Landestreuhänder der Arbeit,

b) bei der Polizei-Dienstauszeichnung der Polizeipräsident.

§ 2

(1) Die Präsidialabteilung des Senats führt allmonatlich die Entscheidung des Präsidenten des Senats über die Verleihung der Auszeichnungen herbei.

(2) Die Verleihung wird in einem Besitzzeugnis beurkundet.

(3) Die Entscheidung gibt die Präsidialabteilung des Senats den Stellen, die ihr die Vorschlagslisten übersandt haben, unter Übersendung der Auszeichnungen und der Besitzzeugnisse listenmäßig bekannt.

§ 3

(1) Die verliehenen Auszeichnungen nebst Besitzzeugnissen werden den Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft durch den Landestreuhänder der Arbeit, den Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch den Leiter der Behörde oder dessen Vertreter ausgehändigt.

(2) Die Auszeichnungen sollen möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt werden.

II. Versagung und Entziehung

§ 4

Das Treudienst-Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, gegen die durch Urteil eines Danziger oder deutschen Gerichts rechtskräftig erkannt ist auf

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Gefängnisstrafe, wenn die Verurteilung wegen Dienstflucht aus dem Arbeitsdienst oder wegen Fahnenflucht erfolgt ist,
4. Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt ist und zwar
   wegen politischen, rassischen oder wirtschaftlichen Volkverrats
   oder
   wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, bei deren Begehung der Täter eine ehrlose oder besonders rohe Gesinnung gezeigt hat,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,
7. Verlust der Wehrwürdigkeit,
8. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuches.

§ 5

Das Treudienst-Ehrenzeichen wird ferner nicht verliehen an

1. Personen, die aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtskräftig ausgestoßen oder ausgeschlossen worden sind,
2. Personen, gegen die durch Urteil eines nach gesetzlicher Vorschrift gebildeten Ehrengerichts wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die ständische, berufliche oder soziale Ehre auf Verlust ihrer bisherigen Standes- oder Berufsstellung rechtskräftig erkannt ist,
3. Personen, die aus anderen Gründen der Verleihung unwürdig sind.

§ 6

An einen Beamten ist das Treudienst-Ehrenzeichen oder die Polizei-Dienstauszeichnung auch dann nicht zu verleihen, wenn er wegen einer erheblichen Dienstpflichtverletzung, die zu einer dienststrafgerichtlichen Verurteilung geführt hat, der Auszeichnung unwürdig ist.

§ 7

Schwebt gegen einen Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen oder auf die Polizei-Dienstauszeichnung ein Verfahren, das zu einer Verurteilung der in den §§ 4 bis 6 erwähnten Art führen kann, oder werden sonst Tatsachen bekannt, die die Würdigkeit des Anwärters zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum Abschluß des Verfahrens oder bis zur sonstigen Klärung des Sachverhalts zurückzustellen.

§ 8

(1) Tritt in der Person eines mit einer Auszeichnung bereits Beliehenen ein Versagungsgrund ein oder wird das Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich bekannt, so ist durch die zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständige Stelle der Präsidialabteilung des Senats hierüber zu berichten.

(2) Die Präsidialabteilung des Senats führt, soweit nicht bereits nach § 33 des Strafgesetzbuches der Verlust der Auszeichnung eingetreten ist, die Entscheidung des Präsidenten des Senats über die Entziehung der Auszeichnung herbei.

(3) Die entzogenen Auszeichnungen sind erforderlichenfalls polizeilich einzuziehen und der Präsidialabteilung des Senats einzusenden.

§ 9

Gegen die Versagung oder Entziehung einer Auszeichnung gibt es kein Rechtsmittel.

III. Trageweise, Eigentumsverhältnisse

§ 10

(1) Werden das Treudienst-Ehrenzeichen und die Polizei-Dienstauszeichnung an der Ordensschnalle getragen, so sind sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(2) Bei Beleihung mit mehreren Stufen derselben Auszeichnung darf stets nur eine, und zwar die zuletzt verliehene Stufe getragen werden. Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Polizei-Dienstauszeichnung gelten im Sinne dieser Bestimmung als einheitliche Dienstauszeichnung. Neben anderen Dienstauszeichnungen kann eine Dienstauszeichnung der deutschen Wehrmacht getragen werden.

§ 11

(1) Die verliehenen Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleiben sie den Erben als Andenken.

(2) Eine Auszeichnung, die dem Beliehenen nicht mehr ausgehändigt werden kann, weil er inzwischen verstorben ist, muß an die Präsidialabteilung des Senats unter entsprechendem Bericht auf dem Dienstwege zurückgegeben werden.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Polizei-Dienstauszeichnung werden nur solchen Personen verliehen, die sich am Stiftungstage (20. Juni 1938) noch im Dienst befinden. Ausnahmen behalte ich mir vor.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszeichnungen werden auch an solche Personen verliehen, die die für eine Auszeichnung vorgesehenen Dienstzeiten schon vor dem 20. Juni 1938 vollendet haben, sofern nicht inzwischen eine Auszeichnung höherer Stufe erdient ist; die Aushändigung der vor dem 20. Juni 1938 erdienten Auszeichnungen ist nicht an den Jahrestag des Jubiläumstages gebunden.

Danzig, den 20. Juni 1938.

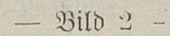
Der Präsident des Senats

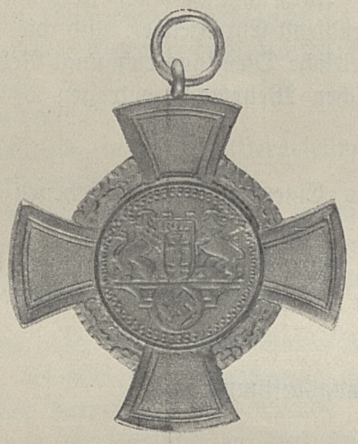
P Z I 20[22] Greiser

Beilage 1
(Zum Artikel 3 der Satzung auf S. 176)

Treudienst-Ehrenzeichen

— Bild 1 —
2. Stufe


— Bild 2 —
1. Stufe



(silbern)



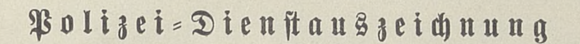
(golden)

— Bild 3 —
Sonderstufe



(silbern mit Gold)

Beilage II
(Zum Artikel 2 der Satzung auf S. 178)



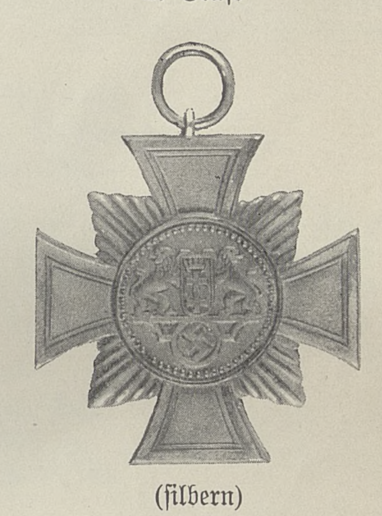
Polizei-Dienstauszeichnung

— Bild 4 —
3. Stufe



(silbern)

— Bild 5 —
2. Stufe



(silbern)

— Bild 6 —
1. Stufe



(golden)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.